

VCI-Leitfaden "Vorschriftenänderungen 2012"

Wesentliche Änderungen in den Gefahrgutvorschriften 2011/2012

Erarbeitet in Zusammenarbeit mit

scienceINDUSTRIES
S W I T Z E R L A N D

Stand: Februar 2012

Dieser Leitfaden entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Der Leitfaden wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen der Verfasser und der Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) sowie scienceindustries keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche weder gegen den Verfasser noch gegen den Verband der Chemischen Industrie e.V. sowie scienceindustries geltend gemacht werden. Das Urheberrecht dieses Leitfadens liegt beim VCI. Die vollständige und auszugsweise Verbreitung des Textes ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.



Responsible Care

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
Inkraftsetzung, Übergangsfristen und nationale Umsetzung in Deutschland.....	5
Nationale Umsetzung in der Schweiz.....	7
RSD – Ordnung für die schweizerische Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter	7
SDR – Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	7
Gefahrgutvorschriften Straße/Schiene.....	8
Wesentliche Änderungen des ADR/RID 2011	
Teil 1 Allgemeine Vorschriften.....	8
Teil 2 Klassifizierung.....	9
Teil 3 Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften und Freistellungen im Zusammenhang mit begrenzten und freigestellten Mengen.....	11
Teil 4 Vorschriften für die Verwendung von Verpackungen und Tanks.....	13
Teil 5 Vorschriften für den Versand.....	14
Teil 6 Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen und Tanks	15
Teil 7 Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung.....	16
Teil 8 Vorschriften für die Fahrzeugbesatzung, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation.....	16
Teil 9 Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge	17
Gefahrgutvorschriften Binnenschifffahrt	18
Neuerungen im ADN 2011	
1.2 Begriffsbestimmungen	18
1.4 Pflichten	19
1.6 Übergangsvorschriften	20
1.10 Vorschriften für die Sicherung.....	20
2.4 Umweltgefährliche Stoffe (aquatische Umwelt) in Tankschiffen	21
3.2.3. Tabelle C	21
5.4 Dokumentation.....	22
7.1 Trockengüterschiffe	22
7.2 Tankschiffe.....	22
8.2 Vorschriften für die Ausbildung.....	23
9.3 Bauvorschriften für Tankschiffe	24
Gefahrgutvorschriften Luft.....	25
IATA Dangerous Goods Regulations (DGR) 53rd Edition	
Teil 1 Applicability.....	25
Teil 2 Limitations	25
2.8.2 State Variations	25
2.8.3 Operator Variations.....	25
Teil 4 Identification	27
4.4 Sondervorschriften	27
Teil 7 Marking & Labelling.....	28
Teil 8 Documentation	28
Appendix D, E, F.....	28
Appendix H	29

IMDG Code Amdt. 35-10, 2010.....	30
Änderungen in den nationalen Vorschriften 2011:.....	41
GGVSEB.....	41
GbV.....	41
GGVSee.....	42
RSEB.....	43
GGAV.....	44

Einleitung

Die Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter sind einem ständigen Wandel unterworfen.

Zum 1. Januar 2011 kam es im Land- und Seeverkehr zu Änderungen auf Basis der 16. Auflage der UN-Modellvorschriften; im Luftverkehr sind zum 1. Januar 2012 weitere Vorschriften in Kraft getreten.

Der vorliegende Leitfaden des VCI gibt einen Überblick über die wichtigsten Änderungen im

- ADR/RID
- ADN
- ICAO-TI/IATA-DGR und
- IMDG-Code

sowie in den nationalen Gefahrgutvorschriften.

Inkraftsetzung, Übergangsfristen und nationale Umsetzung in Deutschland

Die Inkraftsetzung der einzelnen verkehrsträgerspezifischen Gefahrgutregelwerke ist wie folgt:

Vorschrift	Inkraftsetzung	Übergangsvorschrift	Rechtsverbindliche Anwendung ab
ADR/RID	1. Januar 2011	6 Monate	1. Juli 2011
IMDG-Code Amdt. 35-08	1. Januar 2011	12 Monate	1. Januar 2012
ICAO-TI 2011-2012 IATA-DGR 53rd Edition	1. Januar 2011	Keine	1. Januar 2011 1. Januar 2012
ADN	1. Januar 2011	6 Monate	1. Juli 2011

Die Umsetzung der Vorschriftenrevision 2011 in Deutschland erforderte zusätzliche Anpassungen der nationalen Rahmenverordnungen:

Vorschrift	Bemerkung
GGVSEB	Im Bundesgesetzblatt Teil I vom 21.12.2011 (Nr. 67) wurde auf den Seiten 2733ff. die Neufassung der GGVSEB verkündet. Die GGVSEB führte damit folgende Fassungen ein: die 21. ADR-ÄnderungsVO, die 16. RID-ÄnderungsVO und die 2. ADN-ÄnderungsVO.
GGVSee	Im Bundesgesetzblatt Teil I vom 21.12.2011 (Nr. 67) ist auf den Seiten 2784ff. die Neufassung der GGVSee verkündet worden. Damit wurden die Vorschriften des IMDG-Codes in der Fassung des 35. Amendments und Änderungen weiterer internationaler Codes über die Beförderung gefährlicher Güter in Kraft gesetzt.
RSEB	Verkündet im Verkehrsblatt am 29.04.2011 (S. 354)
GbV	Die Gefahrgutbeauftragten-Verordnung (GbV) vom 25.02.2011 (BGBl. Teil I, Nr. 9, vom 11.3.2011) ist am 01.09.2011 in Kraft getreten. Die Pflicht zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten für den Verkehrsträger Luftverkehr ist entfallen. Weiterhin wurde die Schulungsverpflichtung in die Verkehrsträgervorschriften verlagert. Der bisherige § 6 GbV ist ersatzlos entfallen und die Begriffe der Beauftragten Personen und sonstigen verantwortlichen Personen sind aus der neugefassten GbV verschwunden (Pflichten bestehen auf Grund anderer Vorschriften unverändert!).

GGAV	Die 2. Verordnung zur Änderung der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung vom 16.12.2011 (BGBl. I, Nr. 68, vom 22.12.2011, S. 2803 ff.) ist am 23.12.2011 in Kraft getreten.
------	--

Nationale Umsetzung in der Schweiz

Die meisten Regelwerke für den Transport gefährlicher Güter kommen in der Schweiz unverändert zur Anwendung. Alle Regelwerke sind durch Verweise in nationalen Gesetzen verankert.

Internat. Regelwerk	Nationale Vorschriften (regeln nur Ausnahmen)	Verweis im Gesetz
ADR	SDR	SDR - Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
RID	RSD	RSD - Ordnung für die schweizerische Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
ADN	---	Dem Beitritt der Schweiz zum ADN wurde vom Parlament im Herbst 2010 zugestimmt.
IMDG-Code	---	Seeschiffverkehrsverordnung (Artikel 9)
ICAO T.I.	---	LTrV–Lufttransportverordnung (Artikel 16) LFG - Luftfahrtgesetz (Artikel 91)
IATA DGR (kein Regelwerk!)	---	---

Alle schweizer Gesetze sind im Internet abrufbar.

RSD – Ordnung für die schweizerische Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

Vom RID abweichende Bestimmungen sind im Anhang zum RSD aufgeführt. Da es sich lediglich um marginale Abweichungen handelt, wird an dieser Stelle nicht darauf eingegangen. Das zurzeit gültige RSD finden Sie im Internet unter:

www.admin.ch/ch/d/sr/7/742.401.6.de.pdf

SDR - Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Relativ umfangreich sind die Abweichungen vom ADR für den nationalen Transport.

Das SDR ist wie folgt aufgeteilt:

- Verordnung
- Anhang 1 – Nur für nationale Transporte geltende Vorschriften
- Anhang 2 – Tunnelvorschriften
- Anhang 3 – Liste gefährlicher Güter, die nur mit besonderen Auflagen transportiert werden dürfen (UN 1017 – Chlor, UN 1076 – Phosgen, UN 1079 – Schwefeldioxid, UN 1942 Ammoniumnitrat, UN 3375 Ammoniumnitratemulsion/-suspension/-gel)

Das SDR finden Sie unter: www.admin.ch/ch/d/sr/7/741.621.de.pdf

Gefahrgutvorschriften Straße / Schiene

Wesentliche Änderungen des ADR / RID 2011

Teil 1 – Allgemeine Vorschriften

- **1.2.1 – Ergänzung Definition Verlader:**
 - Einbeziehung Verladung von (Klein-)Containern / Tanks in oder auf Fahrzeuge / Wagen in die Definition
- **1.2.1 (neu) - Definition Entlader:**
 - Setzt Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbewegliche Tanks von Wagen / Fahrzeugen ab oder
 - entlädt verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks aus oder von einem Wagen / Fahrzeug oder Container oder
 - entlädt gefährliche Güter aus einem Tank oder einem Batteriewagen / -Fahrzeug, MEMU oder MEGC oder aus Wagen / Fahrzeug, Großcontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung oder aus einem Schüttgutcontainer
- **1.4.2.2 - Neue Bemerkung 1 – Pflichtenteilung:**
 - Klarstellung, dass die zugeordneten Pflichten eines Beteiligten (z.B. Verlader) sich auch auf mehrere Unternehmen verteilen können
- **1.4.2.3 – Pflichten Empfänger:**
 - Umstrukturierung des Unterabschnitts
 - Teilweise Verlagerung von Pflichten auf den Entlader (→ neu aufgenommen!)
- **1.4.3.7 (neu) – Pflichten Entlader:**
 - Muss insbesondere sicherstellen, dass die richtigen Güter entladen werden (durch Vergleich Dokumente mit Information auf Umschließungen)
 - Muss vor oder während der Entladung prüfen, ob Verpackungen, Tanks, Waggons/Fahrzeuge so beschädigt sind, dass Gefahr bei der Entladung besteht (dann Entladung erst nach entsprechenden Maßnahmen!)
 - Muss alle für die Entladung anwendbaren Vorschriften beachten
 - Unmittelbar nach Entladung eines Tanks, Wagens/Fahrzeugs oder Containers:
 - Entfernen gefährlicher Rückstände, die sich während der Entladung an der Außenseite des Tanks, Wagens/Fahrzeugs oder Containers angehaftet haben
 - Verschluss der Ventile und der Besichtigungsöffnungen sicherstellen
 - Sicherstellen, dass die vorgeschriebenen Reinigungs- und Entgiftungsmaßnahmen durchgeführt werden
 - Muss ggf. Entfernung GG-Markierungen / -aufkleber / Warntafeln sicherstellen
 - Wenn Entlader Dritte nutzt, Einhaltung der Vorschriften sicherstellen

- **1.6.1.1 – Allgemeine halbjährliche Übergangsvorschrift bis 30. Juni 2011**
- **1.6.1.19 – Anwendung der bis 31.12.2010 gültigen Vorschriften zur Klassifizierung umweltgefährdender Stoffe bis 31.12.2012 möglich**
- **1.6.1.20 – Beförderung begrenzter Mengen gemäß 3.4 ADR / RID nach den bis 31.12.2010 gültigen Vorschriften bis 30.06.2015 (nicht Ziffer 0!)**
- **1.6.2 ff. – Verschiedene Übergangsvorschriften für die Weiterverwendung von Umschließungen, insbesondere Druckbehälter, Kesselwagen / ortsbewegliche Tanks / Tankcontainer**
- **1.6.3.40 / 1.6.3.41 - Weiterverwendung von vor dem 1.7.2011 gebauten Tanks für inhalationstoxische Stoffe bis 31.12.2016**
- **1.7 – (Eher redaktionelle) Ergänzungen / Änderungen der allgemeinen Vorschriften der Klasse 7**
- **1.8.6 / 1.8.7 – Überarbeitung der administrativen Kontrollen / Verfahren für Druckgefäße ohne UN-Zulassung**
- **1.8.8 (neu) – Konformitätsbewertungsverfahren für Gaspatronen**

Teil 2 – Klassifizierung

- **2.1.2.3 (neu) – Namentlich genannter Stoff mit technischen Unreinheiten oder Additiven für die Stabilisierung:**
 - Zuordnung zu namentlich genanntem Stoff, wenn keine Auswirkung auf Klassifizierung (Verweis auf 2.1.3.3)
 - Nur wenn Auswirkung auf die Klassifizierung, Einstufung als Lösung oder Gemisch unter einer Sammel- / n.a.g.-UN-Nummer
- **2.1.3.3 – Lösungen / Gemische mit Spuren anderer gefährlicher Stoffe dem Eintrag des „überwiegenden“ gefährlichen Stoff zuzuordnen, es sei denn:**
 - Lösung oder Gemisch in Tabelle A namentlich genannt
 - Eintrag gilt ausdrücklich nur für den reinen Stoff
 - Klasse, Klassifizierungscode, Verpackungsgruppe oder Aggregatzustand der Lösung / des Gemisches unterscheiden sich vom genannten Stoff
 - Erforderliche Notfallmaßnahmen der Lösung / des Gemisches unterscheiden sich vom genannten Stoff

- **2.2 – Verschiedene Änderungen in den klassenspezifischen Kapiteln (Details s.a. Änderungen in den UN Model Regulations), dabei**
 - Klasse 1:
 - Änderung Begriffsbestimmung „phlegmatisiert“; Verwendung des Ausdrucks „Blitzknallsatz“; neue UN 0509 für Treibladungspulver
 - Klasse 2:
 - Definition „Oxidierende Gase“ als reine Gase oder Gasgemische mit einer Oxidationsfähigkeit > 23,5 % (ISO 10156:1996 oder 10156-2:2005)
 - Klasse 4.3:
 - Neue UN 3482 (ersetzt UN 1391):
„ALKALIMETALLDISPERSIONEN, ENTZÜNDBAR“ oder
„ERDALKALIMETALLDISPERSIONEN, ENTZÜNDBAR“
 - Klasse 6.1:
 - 2.2.61.1.1 – Bemerkung, dass genetisch veränderte Mikroorganismen / Organismen bei Erfüllen der Kriterien Klasse 6.1 zuzuordnen sind
 - 2.2.61.3 – Unter Klassifizierungscode „TFC“ Aufnahme neuer Einträge: UN 3488 bis UN 3493 mit Folgeänderungen:
 - UN 3488 „BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G.“ (Giftigkeit $\leq 200 \text{ ml/m}^3$; gesättigte Dampfkonzentration $\geq 500 * LC_{50}$)
 - UN 3489 „BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G.“ (Giftigkeit $\leq 1000 \text{ ml/m}^3$; gesättigte Dampfkonzentration $\geq 10 * LC_{50}$)
 - UN 3490 „BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND, ENTZÜNDBAR, N.A.G.“ (Giftigkeit $\leq 200 \text{ ml/m}^3$; gesättigte Dampfkonzentration $\geq 500 * LC_{50}$)
 - UN 3491 „BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND, ENTZÜNDBAR, N.A.G.“ (Giftigkeit $\leq 1000 \text{ ml/m}^3$; gesättigte Dampfkonzentration $\geq 10 * LC_{50}$)
 - UN 3492 „BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, ENTZÜNDBAR, N.A.G.“ (Giftigkeit $\leq 200 \text{ ml/m}^3$; gesättigte Dampfkonzentration $\geq 500 * LC_{50}$)
 - UN 3493 „BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, ENTZÜNDBAR, N.A.G.“ (Giftigkeit $\leq 1000 \text{ ml/m}^3$; gesättigte Dampfkonzentration $\geq 10 * LC_{50}$)
 - Klasse 7:
 - Verschiedene Detailänderungen

- Klasse 8:
 - 2.2.8.1.6 - Aufnahme von „In Vitro-Verfahren“ zur Freistellung hinsichtlich Ätzwirkung auf die Haut (gemäß OECD Guidelines 430, 431, 435)
- Klasse 9:
 - 2.2.9 – Umfangreiche Anpassung der Kriterien für umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) an die neuen GHS-Kriterien (aber Übergangsvorschrift gemäß 1.6.1.19, dass bis zum 31.12.2013 noch die bisherigen Kriterien angewendet werden dürfen)
 - 2.2.9.1.10.5 - Umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt):
 - Ein Stoff / Gemisch ist grundsätzlich nach den vorliegenden Ökotoxdaten gemäß den Kriterien in 2.2.9.1.10.3 – 2.2.9.1.10.4 ADR / RID einzustufen
 - Nur wenn solche Daten nicht vorliegen, Beurteilung gemäß Verordnung 1272/2008/EG und - soweit nach der VO noch zulässig – gemäß den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG hinsichtlich Einstufung und auch Freistellung
- **2.3.3.1/2 – Aktualisierung der zulässigen Methoden zur Flamm- und Siedepunktbestimmung**

Teil 3 – Verzeichnisse der gefährlichen Güter, Sondervorschriften und Freistellungen im Zusammenhang mit begrenzten und freigestellten Mengen

- **3.1.3 – „Lösungen oder Gemische“**
 - Umsetzung 2.1.3.3 (→ „Spuren“) hinsichtlich der offiziellen Benennung für die Beförderung
- **3.2 – Tabelle A (ADR, RID) / Tabelle B (RID)**
 - Tabelle A:
 - Diverse UN-nummernbezogene Detailänderungen (>> 10 Seiten!)
 - Begrenzte Mengen:
 - Aufnahme in Tabelle A, Spalte (7a)
Höchstmenge des Stoffes je Innenverpackung / Gegenstand; Entfall der LQ-Codes
 - Dadurch Entfall der Daten in Kapitel 3.4
 - Neue Eintragungen (UN-Nummern):
 - UN 0509 Treibladungspulver
 - UN 1471 Lithiumhypochlorit, Gemisch oder trocken
 - UN 1477 ← Rubidiumnitrat (Zuweisung zur UN-Nummer)
 - UN 3482 Alkali- / Erdalkalimetalldispersion, entzündbar
 - UN 3483 Antiklopfmischung für Motorkraftstoff, entzündbar
 - UN 3484 Hydrazin, wässrige Lösung, entzündbar
 - UN 3488, 3489, 3490, 3491, 3492, 3493 Beim Einatmen giftige Stoffe, n.a.g., mit Zusatzgefahren ätzend, entzündbar, mit Wasser reagierend
 - UN 3485, 3486, 3487 Calciumhypochlorit in verschiedenen Zuständen

- UN 3494 Schwefelreiches Roherdöl, entzündbar, giftig
- UN 3495 Iod

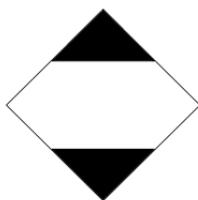
• 3.3 – Sondervorschriften

- Geänderte Sondervorschriften:
SV 172, 188, 198, 219, 290, 302, 304, 503, 593, 635, 645, 649, 643
- Streichungen: SV 292, 313, 559, 589, 604, 605, 606, 608
- Die Zuordnung der Sondervorschrift 274 wurde bei vielen UN-Nummern gestrichen
- Neu aufgenommene Sondervorschriften: SV 342 - 357, 655, 656
- Beispiele:
 - SV 593 (redaktionelle Änderung): Freistellung von Gasen zur Kühlung
 - SV 589: Freistellung bestimmtes Calciumhypochlorit gestrichen
 - SV 656 (neu): Weitere reduzierte Anforderungen an bestimmte Geräte mit Zellen und Batterien (RFID-Transmitter, Uhren, Sensoren)

• 3.4 – Begrenzte Mengen:

Erneute vollständige Überarbeitung des Kapitels, relevant:

- Die bisherige Tabelle 3.4.6 entfällt. Die Mengengrenzen pro Innenverpackung werden – harmonisiert mit den UN Model Regulations - in Kapitel 3.2, Tabelle A / Spalte 7a aufgenommen: Dort Angabe in „kg“ bzw. „L“; die bisherigen LQ-Codes entfallen.
- 3.4.1: Die in den verschiedenen Teilen noch zu beachtenden ADR / RID-Vorschriften werden erweitert
- 3.4.2 / 3.4.3: Grundsatz Innenverpackung in Außenverpackungen einzusetzen; Zwischenverpackungen können genutzt werden
- 3.4.4: Flüssige Güter der Klasse 8, VG. II, in Glass-, Porzellan-, Steinzeug-Innenverpackungen immer in verträglichen / starren Zwischenverpackungen einzusetzen
- 3.4.7 / 3.4.8 / 3.4.9 / 3.4.11: Neue Kennzeichen für Verpackungen / Overpack:

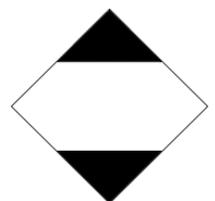


ohne Lufttransport

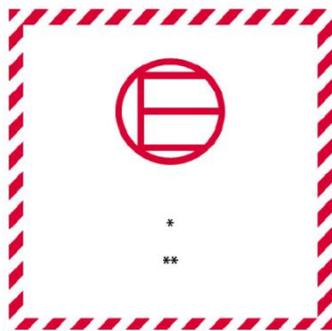


bei Lufttransport; auch ohne Lufttransport generell geduldet

- 3.4.12: Absender muss Beförderer „in nachweisbarer Form“ über die Bruttomasse der beförderten Güter informieren
- 3.4.13 – 3.4.15 Markierung mit Kennzeichen gemäß 3.4.7 (Größe 25x25 cm)
 - Wagen (RID): An beiden Längsseiten*
 - Großcontainer (RID): An allen vier Seiten*
 - Beförderungseinheiten > 12 t zGG (ADR):
Vorne und hinten, es sei denn, orangefarbene Warntafeln sind gesetzt
 - Großcontainer auf Beförderungseinheit > 12 t (ADR):



- An allen vier Seiten*.
- Beförderungseinheit nicht zu markieren;
es sei denn, Kennzeichnungen auf Container sind nicht sichtbar, dann vorne und hinten gleiches Kennzeichen
- * Ausnahme: Placards gemäß 5.3.1 sind bereits für andere Güter vorhanden.
- Markierungen nicht erforderlich, wenn die Bruttomasse gefährlicher Güter in begrenzten Mengen 8 t nicht überschreitet:
 - Je Wagen oder
 - Großcontainer je Beförderungseinheit,
 - je Beförderungseinheit, Wagen oder Großcontainer
- 1.6.1.20 – Übergangsbestimmungen zu Kapitel 3.4:
 - Verwendung von Verpackungen nach den bis 31.12.2010 geltenden Vorschriften bis zum 30.06.2015 zulässig (gilt nicht für LQ 0!)
 - Die neuen Abschnitte 3.4.12 – 3.4.15 dürfen dabei bereits ab 1.1.2011 angewendet werden
- **3.5 – Redaktionelle Änderung des Kennzeichens für Freigestellte Mengen wie folgt:**



- Keine Änderung hinsichtlich anzugebender erster / einziger Gefahrzettelnummer (*) und Name Absender oder Empfänger (**)

Teil 4 – Vorschriften für die Verwendung von Verpackungen und Tanks

- **4.1.1.2 – Neuer Buchstabe c):**
Verpackungen / IBC / Großverpackungen dürfen keine Permeation ermöglichen, die unter normalen Beförderungsbedingungen eine Gefahr darstellt
- **4.1.4.1 / .2 – Überarbeitung verschiedener Verpackungsanweisungen, dabei:**
 - P200: Änderung der besonderen Verpackungsanweisung “v” für Stahlzylinder:
 - Ausdehnung Prüffrist auf 15 Jahre gilt nicht bei nachfüllbaren geschweißten Stahlzylindern für die UN-Nummern 1011, 1075, 1965, 1969, 1978
 - Für diese 15 Jahre nur möglich, wenn nach bestimmten Standards / Rahmenbedingungen gefertigt und Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt

- P203 (Kryo-Behälter),
neu aufgenommen: P205 (Wasserstoff in Metallhydridspeichersystem),
P904 (Genetisch veränderte (Mikro)organismen),
sowie P402, P601, P602, P620, P621, P901
- Für IBC: IBC04, IBC06, IBC07, IBC08, IBC520, IBC620
- **4.1.6.14 (neu, eingeschoben) - Eigentümer von Druckbehältern müssen**
 - auf begründete Anfrage der Behörde Konformitätsbestätigungen zur Verfügung stellen und
 - in Kooperation mit der Behörde die Nicht-Konformität beseitigen
- **4.2.5.2.6 – Neue Fußnote b) für ortsbewegliche Tanks:
Bodenöffnungen für feste Stoffe grundsätzlich zugelassen**

Teil 5 – Vorschriften für den Versand

- **5.3.2.3.2 – Neue Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr auf Warntafeln:**
X668 Sehr giftiger Stoff, ätzend, der mit Wasser gefährlich reagiert ¹⁾
¹⁾ Wasser darf nur im Einverständnis mit Sachverständigen verwendet werden
- **5.4.0 – Elektronische Datenverarbeitung (EDV) / elektronischer Datenaustausch (EDI) zur Unterstützung der schriftlichen Dokumentation:**
 - Ausdrücklich – wie bisher – zugelassen
 - Neu: Absender muss in der Lage sein, dem Beförderer die Information in der vorgeschriebenen Reihenfolge auch als Papierdokument zu übergeben
- **5.4.1.1.1 e) – Beförderungspapier / Neue Bemerkung, dass für Innenverpackungen in zusammengesetzter Verpackung Angabe Anzahl, Typ, Fassungsraum nicht erforderlich ist**
- **5.4.1.1.3 – Beförderungspapier / Sondervorschriften für Abfälle:**
 - „Abfall“ jetzt nicht mehr vorangestellt, sondern zwischen UN-Nummer und offizieller Benennung des Gutes eingeschoben
 - Beispiel:
 - Bisher: “ABFALL, UN 1230, METHANOL, 3 (6.1), II, (D/E)”
 - Neu: “UN 1230, ABFALL METHANOL, 3 (6.1), II, (D/E)”
 - EDV-Systeme ggf. anzupassen
- **5.4.1.1.6 – Beförderungspapier / leere, ungereinigte Umschließungsmittel:**
 - „Leer, ungereinigt“ bzw. „Rückstände...“ vor oder nach der Klassifizierungssequenz (nicht mehr vor/nach offizieller Benennung!)

- **5.4.1.1.18 – Beförderungspapier / umweltgefährliche Stoffe:**
 - Bei Zusatzgefahr “umweltgefährdend” im Beförderungspapier darauf hinzuweisen: “UMWELTGEFÄHRDEND”
 - Gilt somit nicht für UN-Nummern 3077 / 3082 und in den in 5.2.1.8.1 genannten Fällen (Grenzmengen 5 L / kg pro Umschließung)
 - Besonderheit: In Transportkette mit eingeschlossenem Seeverkehr anstelle obiger Angaben auch “MEERESSCHADSTOFF” zugelassen
- **5.4.2 – Großcontainer- oder Wagen- / Fahrzeug-Packzertifikat:**
 - Bei elektronischer Datenverarbeitung / -austausch (EDV / EDI) elektronische Unterschriften oder Namen der berechtigten Person in Großbuchstaben zulässig
 - Bei anschließender Erstellung Papierdokument Name des Unterzeichners in Großbuchstaben sowie Angabe „ursprünglich elektronisch erhalten“ erforderlich (Pflicht Beförderer!)
- **5.4.3 - Schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter):**
 - ADR: Bestehendes Sammelunfallmerkblatt wird noch einmal inhaltlich überarbeitet
 - Anmerkung: Durch das ADR-Gremium WP.15 wurde herausgestellt, dass die Schriftlichen Weisungen
 - in farbiger Ausfertigung mitgeführt werden müssen,
 - keine Zusatzinformation enthalten dürfen (ggf. nur auf Zusatzblatt!),
 - kleiner als A4 sein dürfen, soweit gut lesbar.
 - RID: Analoges Merkblatt (gleiche Form) vorgesehen; Triebwagenführer ist primärer Adressat
- **5.4.4 (neu) – Kopie des Beförderungspapiers sowie ggf. weiterer zusätzlicher Information / Dokumentation mindestens drei Monate durch Absender / Beförderer aufzubewahren**
- **5.5 – Umfangreiche Überarbeitung der Sondervorschriften für begaste Güterbeförderungseinheiten (CTU) der UN-Nummer 3359**

Teil 6 – Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen und Tanks

- **Verschiedene Detailänderungen im Teil 6, dabei:**
- **6.1.4.0 (neu) – Permeation des Stoffes in der Verpackung darf unter normalen Beförderungsbedingungen keine Gefahr darstellen**
- **6.2.2 – Aufnahme umfangreicher Regelungen für UN-Metallhydrid-Speichersysteme**

- **6.2.4 – Umfangreiche Aktualisierung der Normen für Druckgefäße, die keine UN-Druckgefäße sind**
- **6.7.2.20.2 – Ortsbewegliche Tanks:**
 - Künftig auf dem Tank die Anweisung gemäß 4.2.5.2.6 (T-Code!) anzugeben
 - 1.6.4.38: Tanks, die vor 1.1.2014 gebaut sind, müssen bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung nicht mit dem T-Code gekennzeichnet sein.
- **6.8.2.1.29 (neu) – Kesselwagen: Mindestabstand 300 mm zwischen Kopfträgerebene und am weitesten, vorstehenden Punkt am Tankkörper**
- **6.8.2.2.3 (neu) – Anforderung an Vakuumventile von Tanks hinsichtlich Flammendurchschlagsicherheit bei entzündbaren Flüssigkeiten**
- **6.8.2.3.3 (neu) – Weiterverwendung von Tanks gemäß Baumuster zulässig, solange diese dem ADR/RID entsprechen**
- **6.8.2.5.1 – Symbol „S“ nur noch auf Tanks über 7500 L Fassungsraum anzugeben (als Hinweis, dass Tanks / Abteile in Abschnitte bis 7500 L geteilt sind)**
- **6.8.2.6 / 6.8.3.6 – Aktualisierung der Normen zur Tankauslegung**

Teil 7 – Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung

- **7.2.4 – In den Sondervorschriften V12 / W12 Ergänzung „(31HA2, 31HB2, 31HN2, 31HD2, 31HH2)“ nach „31HZ2“**
- **7.5 – RID: Änderung „Beladen“ in „Verladen“ ... eines Containers / Fahrzeugs auf einen Wagen**
- **7.5.2.1 – Zusammenladeverbote: Ergänzung in Fußnote d), welche Stoffe / UN-Nummern zu Alkalimetall-Nitratn gehören**

Teil 8 (ADR) – Vorschriften für die Fahrzeugbesatzungen, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation

- **8.2 – Überarbeitung der Ausbildungsanforderungen an Fahrzeugführer, u.a.**
 - 8.2.2.8.5 – Neues Zertifikat als Ausbildungsnachweis für Fahrzeugführer in der Sprache der herausgebenden Behörde, ggf. zusätzlich in D, GB, F (Kunststoff; Vorderseite / Rückseite):

ADR-SCHULUNGSBESCHEINIGUNG FÜR FAHRZEUGFÜHRER	
**	
	1. (NR. DER BESCHEINIGUNG)*
	2. (NAME)*
	3. (VORNAME(N))*
(Foto des Fahrzeugführers einfügen)*	4. (GEBURTSdatum TT/MM/JJJJ)*
	5. (STAATSANGEHÖRIGKEIT)*
	6. (UNTERSCHRIFT DES FAHRZEUGFÜHRERS)*
	7. (AUSSTELLENDEN BEHÖRDE)
	8. GÜLTIG BIS: (TT/MM/JJJJ)*

GÜLTIG FÜR KLASSE(N) ODER UN-NUMMERN:	
IN TANKS	AUSGENOMMEN IN TANKS
9. (Klasse oder UN-Nummer(n) einfügen)*	10. (Klasse oder UN-Nummer(n) einfügen)*

- 8.2.1.5. – Zertifikat wird nach jeder erfolgreichen Auffrischungsschulung mit Prüfung neu ausgestellt!
- 1.6.1.21 - Übergangsvorschriften bis 31.12.2012: Bis dahin dürfen noch die bisherigen Bescheinigungen ausgegeben werden.

Teil 9 (ADR) – Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge

- **9.1 / 9.2 / 9.7 - Verschiedene redaktionelle Änderungen**
- **9.2.1.1 – Überarbeitung der Tabelle im Bereich „9.2.3 Bremsausrüstung“**
- **9.2.4.7.3 – Abschalten von Verbrennungsheizgeräten; Anpassung an den deutschen Wortlaut der ECE-Regelung 122**

Gefahrgutvorschriften Binnenschifffahrt (ADN)

Neuerungen im ADN 2011

Anmerkung: Im Nachfolgenden werden nur Änderungen aufgeführt, die das ADN betreffen. Um Wiederholungen zu vermeiden, sind Änderungen aus der Gemeinsamen Tagung, die für ADR/RID und ADN gelten, in diesem Abschnitt nicht genannt.

Anwendung des ADNR und des ADN

Die Anlagen zum ADN sind zum 28. Februar 2009 in Kraft getreten. Die letzte Änderung und Veröffentlichung des ADNR erfolgte zum 01. Januar 2009. Seit 01. Januar 2011 erfolgt im ADNR nur noch ein Verweis auf das ADN.

Beim Vergleich des ADNR und der ADN-Bestimmungen wurden Abweichungen festgestellt, die im ADN 2011 behoben werden. Diese Änderungen haben nur redaktionellen Charakter, da es sich um eine Übernahme aus dem ADNR in das ADN handelt. Die Änderungen betreffen:

- 1.2.1 Begriffsbestimmungen
- 7.1.2 Anforderung an die Schiffe
- 7.1.5 Zusätzliche Vorschriften für den Verkehr der Schiffe
- 8.1.2 Urkunden
- 8.1.6 Prüfung und Untersuchung der Ausrüstung
- 8.1.11 Reiseregistrierung bei der Beförderung von UN 1203
- 8.6.3 Prüfliste ADN
- 9.3 Bauvorschriften für Tankschiffe

Änderungen:

1.2 Begriffsbestimmungen

Zahlreiche geänderte und neue Begriffsbestimmungen, u.a.

- | | |
|--------------------|---|
| CDNI: | „Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe, und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt.“ |
| Entlader: | neue Begriffsbestimmung des Entladers, für Binnenschifffahrt u.a. „das Unternehmen, das gefährliche Güter aus einem Ladetank ... entleert.“ |
| Ladungsbuch: | wird gestrichen |
| Ladungsrückstände: | „Flüssige Ladung, die nicht durch das Nachlenzsystem aus den Lade-tanks oder den Leitungssystemen entfernt werden kann.“ |
| Nachlenzsystem: | „Ein System nach Anhang II CDNI für das möglichst vollständige Entleeren der Ladetanks und der Lade- und Löschleitungen bis auf Ladungsrückstände.“ |
| Relative Dichte: | Alt: „Dichte“. Geänderte Definition:
Das Verhältnis der Dichte eines Stoffes zur Dichte des reinen Wassers |

	bei 3,98 °C (1000 kg/m ³); es handelt sich um eine dimensionslose Größe.
Restetank:	„Ein fest eingebauter Tank zur Aufnahme von Restladung, Waschwasser, Ladungsrückständen oder pumpfähigen Slops.“
Slops:	„Ein pumpfähiges oder nicht pumpfähiges Gemisch aus Ladungsrückständen und Waschwasserresten, Rost oder Schlamm.“
Slopbehälter:	„Ein Stahlfass zur Aufnahme von nicht pumpfähigen Slops.“
Verlader:	„c) ein Fahrzeug oder einen Wagen in oder auf ein Schiff verlädt.“

1.4 Pflichten

Entlader:	<p>verschiedene Entladerpflichten in Zusammenhang mit dem Entladen von Ladetanks, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vor Entladung Ausfüllen eines Teils der Prüfliste nach Unterabschnitt 7.2.4.10; - Sicherstellen, dass im Bereich des Vor- und Hinterschiffes geeignete Mittel vorhanden sind, um das Schiff in Notfällen zu verlassen; - Sicherstellen, dass bei Gasrückführ- oder Gaspendelleitung eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist; - Sicherstellen, dass die Laderate in Übereinstimmung mit den Ladeinstruktionen nach ADN ist und der Druck an der Übergabestelle der Gasrückführ- oder Gasabfuhrleitung den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt; - Sicherstellen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Dichtungen zwischen den Verbindungsflanschen der Schiff-Land-Verbindung der Lade- und Löschleitungen aus Werkstoffen bestehen, die verträglich mit der Ladung sind; - Ständige und zweckmäßige Überwachung des Ladens und Löschens sicherstellen; - Sicherstellen, dass ggf. verwendete bordeigene Löschpumpe von der Landanlage abgeschaltet werden kann.
-----------	---

sowie Entladen von Schiffen mit gefährlichen Gütern in loser Schüttung, wie

- Sicherstellen, dass im Bereich des Vor- und Hinterschiffes geeignete Mittel vorhanden sind, um das Schiff in Notfällen zu verlassen;

1.4.3.7.2	Nimmt der Verlader die Dienste anderer Beteiligter (z.B. Reiniger, Entgiftungseinrichtung) in Anspruch, hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass den Vorschriften des ADN entsprochen worden ist.
-----------	---

1.6 Übergangsvorschriften

1.6.1.4 Schriftliche Weisungen, die den bis zum 31.12.2010 gültigen Vorschriften des Abschnitts 5.4.3 entsprechen, dürfen bis zum 31.12.2012 weiter verwendet werden.

1.6.7.2 Zur besseren Planung der Maßnahmen für die in Betrieb befindlichen Schiffe wurden die Fristen zeitlich abgestuft.
Neue Fristen mit Erneuerung Zulassungszeugnis:

Kurzfristig: nach dem 31.12.2018

Mittelfristig: nach dem 31.12.2034

Langfristig: nach dem 31.12.2044

1.6.7.4.2 Stoffbezogene Übergangsfristen bis 31.12.2012:
bei den Stoffen 9005 und 9006 jeweils „N2“ in Spalte 5 einfügen.

1.6.7.5 Umbauten von Tankschiffen

Umbau eines Schiffes im Bereich der Ladung zum Schiffstyp N Doppelhülle ist bis 31.12.2018 unter folgenden Bedingungen zulässig:

- der umgebaute/neue Bereich der Ladung muss den Vorschriften des ADN entsprechen. Übergangsvorschriften nach 1.6.7.2.2 für den Bereich der Ladung dürfen nicht in Anspruch genommen werden;
- Schiffsteile außerhalb des Ladungsbereichs müssen den Vorschriften des ADN entsprechen. Bestimmte Übergangsvorschriften dürfen in Anspruch genommen werden;
- falls Stoffliste Güter mit Explosionsschutz enthält, müssen Wohnungen und Steuerhaus mit einem vorgeschriebenen Feuermeldesystem versehen sein;
- Inanspruchnahme der Übergangsfrist ist im Zulassungszeugnis einzutragen.

1.6.7.5.2. Betrieb der umgebauten Schiffe nach dem 31.12.2018 zulässig. Die Fristen der in Anspruch genommenen Übergangsvorschriften gemäß Absatz 1.6.7.2.2 sind einzuhalten.

1.6.7.6 Beförderung von Gasen in Tankschiffen

Am 01.01.2011 in Betrieb befindliche Tankschiffe mit einem Pumpenraum unter Deck dürfen bis zur Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 01.01.2045 bestimmte Gase weiter befördern.

1.10 Vorschriften für die Sicherung

Unterweisungspflicht bei Aufnahme einer Tätigkeit, oder Überprüfung

der Unterweisung und Auffrischkurse.
Detaillierte Beschreibung der Unterweisung ist vom Arbeitgeber aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) in Tankschiffen

Neufassung des Kapitels 2.4 zwecks Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1/1272/2008 vom 16.12.2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

3.2.3 Tabelle C

Zusätzliche Anforderungen (Spalte 20)

Nummer 39

- a. Abdichtungen, Ablassöffnungen, Verschließvorrichtungen und andere technische Einrichtungen müssen so ausgeführt sein, dass unter normalen Beförderungsbedingungen kein Kohlendioxid austreten kann;
- b. Im Beförderungspapier ist die Ladetemperatur (am Ladeort) anzugeben;
- c. Ein Sauerstoff-Messgerät mit einer Bedienungsanweisung, die von jedem an Bord gelesen werden kann, muss sich an Bord befinden. Das Gerät muss beim Betreten von Laderäumen, Pumpenräumen, tief gelegenen Räumen und beim Verrichten von Arbeiten an Bord als Beweismittel gebraucht werden.
- d. Vor der Wohnung und anderen Räumen, in denen sich die Besatzung aufhält, muss ein geeignetes Messgerät angebracht sein, das bei einem zu niedrigen Sauerstoffgehalt oder zu hohem CO₂-Gehalt einen Alarm auslöst.
- e. Im Beförderungspapier sind die (nach dem Laden gemessene) Ladetemperatur und die maximale Beförderungsdauer anzugeben.

Die neue Anforderung 39 gilt für UN 2187, KOHLENDIOXID, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG

Spalte 14, Pumpenraum unter Deck erlaubt:

Änderung auf „nein“ für UN-Nummern 1005, 1010, 1011, 1012, 1020, 1030, 1033, 1055, 1063, 1077, 1083, 1086, 1912, 1965, 1969, 1978, und 9000.

Für diese Änderungen gilt eine Übergangsfrist bis 01.01.2045

Neue UN-Nummern:

2187 KOHLENDIOXID, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG

3295 KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G., ISOPREN
UND PENTADIEN ENTHALTEND (pD 50 > 110 kPa), STABILISIERT

3494 SCHWEFELREICHES ROHERDÖL, ENTZÜNDBAR, GIFTIG

Geänderte UN-Nummern:

UN-Nummer 2672 AMMONIAKLÖSUNG in Wasser, mit relativer Dichte zwischen 0.880 und 0.957 bei 15 °C, mit mehr als 10 % aber höchstens 35 % Ammoniak in Tabelle C wird in zwei Eintragungen unterteilt:

- mehr als 25% aber höchstens 35% Ammoniak
hierfür wird ein Tankschiff Typ C gefordert
- weniger als 25% Ammoniak
hierfür wird ein Tankschiff Typ N gefordert

UN 3079 METHACRYLNITRIL, STABILISIERT

Umstufung von Klasse 3 in Klasse 6.1

Geänderter Eintrag in Spalte 5:

„6.1 + 3 + inst. + N3“

Stoffnummern 9005 und 9006 in Spalte 5 die Gefahr „N3“ in „N2“ ändern

5.4 Dokumentation

5.4.1.1.2 Beispiele für zugelassene Beschreibungen gefährlicher Güter ändern in:

„UN 1203 BENZIN oder OTTOKRAFTSTOFF, 3 (N2, CMR, F), II“
oder
„UN 1203 BENZIN oder OTTOKRAFTSTOFF, 3 (N2, CMR, F),
VG II“

5.4.3.2 Schriftliche Weisungen sind dem Schiffsführer „vor Ladebeginn“ bereitzustellen. Frühere Fassung „vor Antritt der Fahrt“.

5.4.3.3 Mitglieder der Besatzung müssen sich „vor Ladebeginn“ über die zu ladenden gefährlichen Güter informieren. Frühere Fassung „vor Antritt der Fahrt“.

7.1 Trockengüterschiffe

7.2 Tankschiffe

7.1.5.8.1 bis 7.1.5..8.4 Änderungen bezüglich der Meldepflichten für Trockengüterschiffe.

- 7.2.5.8.1 bis 7.2.5.8.4 Änderungen bezüglich der Meldepflichten für Tankschiffe.
- 7.2.2.19.3 Neuer Absatz zwecks Klarstellung, dass Schubschiffe den baulichen Bestimmungen zum Schutz gegen das Eindringen von Gasen nicht entsprechen müssen:
- „Schiffe, die ausschließlich zum Fortbewegen von Tankschiffen des Typs N offen genutzt werden, müssen den Absätzen 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.2 und 9.3.3.12.6 nicht entsprechen. In diesem Fall ist im Zulassungszeugnis bzw. im vorläufigen Zulassungszeugnis unter Nummer 5, «Zugelassene Abweichungen», einzutragen: „Abweichung von 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.2 und 9.3.3.12.6; das Schiff darf ausschließlich Tankschiffe des Typs N offen fortbewegen.““.
- 7.2.3.7.6 Neuer Absatz:
- „Vor der Durchführung von Arbeiten, die mit Gefahren gemäß Abschnitt 8.3.5 verbunden sein können, sind die Ladetanks und die im Bereich der Ladung befindlichen Rohrleitungen zu reinigen und zu entgasen. Das Ergebnis ist in einer Gasfreiheitsbescheinigung festzuhalten. Die Gasfreiheit darf nur durch Personen festgestellt und bescheinigt werden, die hierfür von der zuständigen Behörde zugelassen sind.“
- 7.2.4.1.1 Begrenzung der beförderten Mengen
- Im Bereich der Ladung darf Restladung, Waschwasser (neu!), Ladungsrückstände und Slops in nicht mehr als sechs (neu!) zugelassenen Restbehältern und Slopbehältern von maximal je 2 m³ Inhalt.
- 7.2.4.11.1 Anforderungen zum Ladungsbuch werden gestrichen.
- 7.2.4.15.1 Verweis auf CDNI hinsichtlich der Abgabe von Restmengen an Land.

8.2 Vorschriften für die Ausbildung

- 8.2.2.7.1.3 und 8.2.2.7.2.3 Für Basiskurs und Aufbaukurse „Gas“ und „Chemie“ wird in einer Fußnote auf die Veröffentlichung des Fragenkataloges auf der Website der UN-ECE hingewiesen.
- Fußnote lautet:
- Der Fragenkatalog und die zusätzlichen Anweisungen für seine Verwendung sind auf der Webseite des UNECE-Sekretariats erhältlich (<http://www.unece.org/trans/danger/danger.htm>)

9.3 Bauvorschriften für Tankschiffe

9.3.2.26 und Restetanks und Slopbehälter
9.3.3.26 Forderung, dass Slopbehälter „Fässer mit abnehmbaren Deckel, entsprechend dem Code 1A2, ADR“ sein sollen.

Zwecks Anpassung der Schnittstellen von ADN und CDNI werden die nachfolgenden Textstellen im ADN gestrichen:

1.2.1 – Definition zu Ladungsreste und Ladungsbuch

1.16.1.2.6

7.2.3.20.2

8.1.10

8.1.2.3 j), 8.1.6.6, und 8.6.4

7.2.4.11.1

9.3.2.25.2 f) - 2. Absatz wird gestrichen

9.3.3.25.2 f) - 2. Absatz wird gestrichen

9.3.2.25.2 g) und 9.3.3.25.2 g)

9.3.2.25.10 und 9.3.3.25.10

Gefahrgutvorschriften Luft

IATA DGR – 53rd Edition, 2012

Bemerkungen des Verfassers

Die 53. Ausgabe der IATA-Dangerous Goods Regulations trat zum 1. Januar 2012 ohne Übergangsfrist in Kraft.

In diesem Kapitel des Leitfadens werden mehrheitlich die englischen Fachbegriffe verwendet und nicht übersetzt.

Teil 1 – Applicability

Keine Änderungen.

Teil 2 – Limitations

2.8.2 State Variations

Neu:

IRG-04 (Iran) – Fissile Material (spaltbares Material)

2.8.3 Operator Variations

Neue Airlines:

Air Tahiti

TAROM (Rumänien)

Aerolinas Argentinas und Austral Lineas Aereas

AR08 / AU08 NEU: Interline transfer of DG will only be accepted if a copy of the acceptance checklist accompanies the consignment together with the DGD and AWB

AR09 / AU09 NEU: 24-hour Emergency Telephone Number

AR10 / AU10 NEU: MSDS must be provided for all DG Classes except Dry ice, Vehicles and Engines, additionally for non-dangerous goods that have a chemical base. MSDS may be written in Spanish or English. The MSDS must include the UN-No, PG if necessary PSN and all other relevant transport information

EVA-Airways

BR-17 NEU: If wooden skids for liquid substances in single packagings are used, shipper must ensure that there are no sharp objects etc.

Federal Express

FX-01 Amended: Affecting Class 1 articles and substances

FX-03 Amended: Class 7

FX-07 amended: Lithium Batteries

FX-16 amended: Fedex will not accept for transport any item with an A2 or A183 Special Provision

FX-18 amended: DGD for DG originating in the US must be prepared using software... FX-18 does currently not apply to shipments originating in non-US-locations

Korean Airlines

KE-07 amended: Except for ID 8000 all liquid DG must comply with pack. Requirements...

Nippon Cargo Airlines

KZ-02 amended: Klasse 1

LAN-Airlines

LA-01 amended: DG under an exemption

LA-05 amended: Oxygen generators

LA-09 not used

LA-12 not used

El Al Israel Airlines

LY-04 amended: DG not acceptable on El Al PAX aircraft...

LY-05 amended: DG not acceptable on El Al CAO...

Air Mauritius

MK-03 amended: Class 1

Austrian Airlines

OS-03 amended: DG in LQ

Asiana Airlines

OZ-08 NEU: Liquid DG must be packed in accordance with ...

Single pack and composite pack must be overpacked except 1A1, 1A2 and 6HA1

Shipments in a) must be overpacked on a suitably sized wooden or plastic pallet...

Qatar Airways

QR-01 amended: Dry ice

QR-02 amended: DG are not permitted in courier and mail

QR-03 NEU: 24-hour emergency telephone number

TAROM

RO-01 Class 7 not accepted for carriage

Air Namibia

SW-02 amended: Except ID8000 DG in LQ will not be accepted for carriage

United Airlines

Änderungsmarkierung bei Airline aber bei keiner Variation

Air Tahiti (NEU)

VT-01: DG in LQ not accepted

VT-02: Specific limitations apply to the following items carried as cargo: Gases Div. 2.1 and 2.3, Solids of Div. 4.2 and 4.3, certain class 7 materials

VT-03: From any station other than the main base (Tahiti Faa's) only 15 types of DG are accepted (ask the carrier!)

VT-04: For carriage of DG of PG I and DG in EQ prior approval from the Air Tahiti DG-Manager is required

VT-05: Not used

VT-06: Different DG packed in one outer package are not accepted except Dry ice

VT-07: All DG packages must show the package orientation label and the hazard label(s) on at least two opposite sides and must be loaded in the upright position

Teil 4 – Identification

4.4 Sondervorschriften

A44 wurde revidiert um klarzustellen, dass „Chemical Kits“ oder „First Aid Kits“ keine Substanzen enthalten dürfen, welche zu einer gefährlichen Reaktion führen. Zudem ist festgehalten, dass, wenn den gefährlichen Substanzen in den „Kits“ keine Verpackungsgruppe zugewiesen ist, keine Verpackungsgruppe auf der „Shippers Declaration“ aufgeführt werden muss.

A802 (NEU) ist eine neue SV, welche in der Tabelle 4.2 (DG-List) den Einträgen zugewiesen wurde, welchen keine Verpackungsgruppe zugeordnet ist. Solche Produkte müssen, ausgenommen in begrenzten Mengen, in UN-Gebinden versandt werden, welche den Anforderungen der VG II entsprechen (Gebinde mit Y-Codierung).

A803 (NEU) wird allen Einträgen der Klasse 8 (fest und flüssig) / VG III zugewiesen. Darin wird betont, dass die verwendeten UN-Gebinde den Anforderungen der VG II entsprechen müssen (Gebinde mit Y-Codierung). In Übereinstimmung mit PI 852 / 856 / 860 / 864. Diese Bestimmung gilt nicht für Versand in begrenzten Mengen.

A804 (NEU) wurde der UN 2803 (Gallium) und 2809 (Quecksilber) zugewiesen. Damit soll betont werden, dass diese Substanzen nur in UN-Gebinden versandt werden dürfen, welche den Anforderungen der VG I entsprechen (Gebinde mit X-Codierung). Entsprechend PI 867 + 868.

A805 (NEU) wurde der UN 1845 (Trockeneis) zugeordnet. Es wird festgehalten, dass Dry Ice direkt in der Umverpackung plaziert werden darf, vorausgesetzt die Umverpackung entspricht der PI 954.

PI 953 (geändert) – UN 2807 Magnetisierte Stoffe. Neue Formulierung betreffend den Anforderungen an die Informationen auf dem Airwaybill.

PI 954 (geändert) – UN 1845 Trockeneis. Neue Formulierung für den Fall eines Versandes ohne AWB sowie der Verwendung von Dry Ice in Unit Load Devices - ULD (Flugzeugcontainer)

PI 965 – 970 (geändert) – Lithium-Ionen-Batterien und Lithium-Metall-Batterien. Diverse Klärungen betreffend UN-Tests sowie Erläuterungen in „Section II“ dieser Verpackungsinstruktionen.

PI 967 + 970 (geändert) – Lithium-Ionen-Batterien und Lithium-Metall-Batterien. Erläuterungen für solche Batterien in Ausrüstungen.

Teil 7 – Marking and Labelling

7.1.4.1 Die Bestimmungen für Markierungen an Umverpackungen wurden präzisiert: welche Markierungen müssen ausserhalb der Umverpackung angebracht werden und welche sind nicht notwendig

Teil 8 – Documentation

8.1.1.1 Marginale Korrekturen betreffend die Erstellung von „Shipper’s Declarations“ mit EDV-Systemen

8.1.6.9.2 Schritt 7 – Anpassungen betreffend „multiple Overpacks“

8.2.3 Die Bestimmungen betreffend Informationen auf dem Airwaybill für Gefahrgüter ohne Shipper’s Declaration wurden präzisiert

Appendix D:

Die Details der zuständigen Behörden wurden aktualisiert

Appendix E:

Die Liste der Lieferanten von UN-geprüften Gebinden sowie der Verpackungsprüfstellen wurde aktualisiert

Appendix F:

Die Liste der Verkaufsbüros, IATA-akkreditierte Schulungsanbieter sowie der IATA-authorized Schulungszentren wurde aktualisiert.

Appendix H:

Enthält die zurzeit bekannten Änderungen zum 1.1.2013 basierend auf der 17. Ausgabe der UN-Modellvorschriften sowie der Beschlüsse des ICAO-Dangerous Goods Panels. Diese Zusammenstellung ist aber mit Sicherheit unvollständig.

IMDG-Code Amendment 35-10, 2010

Die Bestimmungen des IMDG-Code Amendment 35-10, 2010 waren seit dem 1. Januar 2011 (freiwillig) anwendbar, die formelle (zwingende) Inkraftsetzung ist durch die GGVS zur 1. Januar 2012 erfolgt.

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

1.4.2.3 Unterweisung im Bereich der Sicherheit

1.4.2.3.4

- Detaillierte Unterweisungsunterlagen sind vom Arbeitgeber aufzubewahren und dem
- Mitarbeiter auf Verlangen zur Verfügung zu stellen
- Der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen

Teil 2 Klassifizierung

2.0.2. Grundsätze der Klassifizierung

2.0.2.2.

- Stoffe können technische Unreinheiten enthalten (Produktionsprozess, zur Stabilisierung) ohne Auswirkung auf die Klassifizierung
- Enthält ein namentlich genannter Stoff Unreinheiten, die Einfluss auf die Klassifizierung haben, dann gilt er als Lösung oder Gemisch

Klasse 1 Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff

2.1.1.3. Unterabschnitt 5 wurde folgende Begriffsbestimmung hinzugefügt

Phlegmatisiert bedeutet die Hinzufügung eines Stoffes, um den Stoff unempfindlich gegen Wärme, Stoß, Aufprall, Schlag oder Reibung zu machen

2.1.2.2 Am Ende der Tabelle sind 2 Bemerkungen hinzuzufügen

- 1 Gegenstände der Gruppe D und E dürfen mit ihren Zündern zusammengepackt werden, wenn sie zwei wirksame Sicherungen haben. Die Versandstücke sind der Verträglichkeitsgruppe D oder E zuzuordnen.
- 2 Gegenstände der Gruppe D und E ohne zwei wirksame Sicherungen dürfen nur bei Zustimmung der zuständigen Behörde des Abgangslandes zusammengeladen werden (Zuordnung Gruppe D oder E)

Klasse 2 Gase

2.2.2.6. Neuer Abschnitt wurde hinzugefügt

- Gase der Klasse 2.2. unterliegen nicht den Vorschriften des IMDG Codes, wenn sie für
 - Lebensmittel (außer UN 1950) inklusive kohlenensäurehaltigen Getränken
 - Bälle für verschiedene Sportarten
 - Reifen (außer für den Lufttransport)
 - Glühbirnen (nur wenn sie verpackt sind)
- verwendet werden

Klasse 3 Entzündbare flüssige Stoffe

2.3.4 Neuer Abschnitt wurde hinzugefügt

- Bestimmung des Siedebeginns
- Zur Bestimmung des Siedebeginns für entzündbare flüssige Stoffe können folgende Messmethoden genommen werden:
- ISO 3924
 - ISO 4626
 - ISO 3405
 - Sowie weitere nationale anerkannte Messmethoden

Klasse 4.2 Selbstentzündliche Stoffe

2.4.3.1.2 Der Begriff Selbsterhitzungsfähiger Stoffe wird neu definiert

- Bei der Selbsterhitzung eines Stoffes wird mit Sauerstoff Wärme erzeugt. Wenn die zugeführte Menge an Wärme größer ist als die abgeführte Wärme, steigt die Temperatur an und es kann zur Selbstentzündung und Verbrennung führen

Klasse 5.2 Organische Peroxide

2.5.3.2.4 Folgende Ergänzungen sind in dem Verzeichnis der organischen Peroxide zu ändern

- Tert-AMYLPEROXY-3,5,5-TRIMETHYLHEXANOAT - Bemerkung „3“ streichen in der Spalte Nebengefahr und Bemerkung
- Di-(2-tert-BUTYLPEROXYISOPROPYL) BENZEN(E) – wird geändert in der Spalte organisches Peroxid in Di-(tert-BUTYLPEROXYISOPROPYL)BENZEN(E)
- UN No. 3105 2,5-DIMETHYL-2,5-DI-(tert-BUTYLPEROXY)HEXANE (Konzentration >52-100 (Zeile 1 wird gestrichen)

2.5.3.2.4 Zwei neue Einträge sind hinzuzufügen

- UN 3103 2,5-DIMETHYL-2,5-DI-(tert-BUTYLPEROXY)HEXANE > 90 -100
- UN 3105 2,5-DIMETHYL-2,5-DI-(tert-BUTYLPEROXY)HEXANE > 52 - 90

Klasse 6 Giftige und ansteckungsgefährliche Stoffe

Bemerkung 2 wird ergänzt um den Text giftig oder und lautet nun

- Genetisch veränderte Mikroorganismen, die nicht der Begriffsbestimmung für giftige oder ansteckungsgefährliche Stoffe entsprechen, müssen eventuell in der Klasse 9 der UN 3245 zugeordnet werden.

Klasse 7 Radioaktive Stoffe

**Tabelle 2.7.2.2.1 Grundlegende Radionuklidwerte für einzelne Radionuklide
Neuer Eintrag bei Krypton (36) mit folgenden Werten**

- KR-79 4×10^0 ; 2×10^0 1×10^3 1×10

Klasse 8 Ätzende Stoffe

2.8.2.4 Zuordnung der Verpackungsgruppe

- Bei fehlenden Erfahrungen erfolgt die Zuordnung der Verpackungsgruppe gemäß den Untersuchungsergebnissen aus dem OECD-Test 404 oder 435. Ist der Stoff als nicht ätzend bestimmt worden, so gilt er als nicht ätzend für die Haut.

Klasse 9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

2.9.1.2

- Der Abschnitt wird neu gegliedert und daher wird der erste Teil gestrichen.
Mikroorganismen... wird gestrichen

2.9.2.1 Der Unterabschnitt 3 und 4 wird gestrichen

- Unterabschnitt 3: Stoffe die im flüssigen Zustand bei Temperaturen über 100 °C befördert werden....
- Unterabschnitt 4: Genetische veränderte Mikroorganismen..

2.9.2.2 Die Stoffe und Gegenstände der Klasse 9 werden in folgende Untergruppen gegliedert

- **Stoffe, die beim Einatmen als Feinstaub die Gesundheit gefährden können**
 - UN 2212 ASBEST BLAU (Krokydolith)
 - UN 2212 ASBEST BRAUN (Amosit, Mysorit)
 - UN 2590 ASBEST WEISS (Chrysotil, Aktinolith, Anthopyllit, Tremolit)
- **Stoffe, die entzündbare Gase abgeben**
 - UN 2211 SCHÄUMBARE POLYMERKÜGELCHEN

- UN 3314 KUNSTSTOFFPRESSMISCHUNG

- **Lithiumbatterien**

- UN 3090 LITHIUM METALLBATTERIEN
- UN 3091 LITHIUM METALLBATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN
- UN 3091 LITHIUM METALLBATTERIEN MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT
- UN 3480 LITHIUM IONEN BATTERIEN
- UN 3481 LITHIUM IONEN BATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN
- UN 3481 LITHIUM IONEN BATTERIEN MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT

2.9.2.2

- **Rettungsmittel**

- UN 2990 RETTUNGSMITTEL SELBST AUFBLASEND
- UN 3072 RETTUNGSMITTEL NICHT SELBST AUFBLASEND
- UN 3268 AIRBAG GASGENERATOREN
- UN 3268 AIRBAG MODULE
- UN 3268 GURTSTRAFFER

- **Stoffe und Geräte, die im Brandfall entzündbare Gase abgeben**

- UN 2315 POLYCHLORIERTE BIPHENYLE, FLÜSSIG
- UN 3432 POLYCHLORIERTE BIPHENYLE, FEST
- UN 3151 POLYHALOGENIERTE BIPHENYLE, FLÜSSIG
- UN 3151 POLYHALOGENIERTE TERPHENYLE, FLÜSSIG
- UN 3152 POLYHALOGENIERTE BIPHENYLE, FEST
- UN 3152 POLYHALOGENIERTE TERPHENYLE, FEST

2.9.2.2

- **Erwärmte Stoffe**
 - UN 3257 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (bei oder über 100°C)
 - UN 3258 ERWÄRMTER FESTER STOFF, N.A.G. (bei oder über 240°C)

- **Umweltgefährdende Stoffe**
 - UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.
 - UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

- **Genetisch veränderte Mikroorganismen (GMMOS) und Organismen (GMOS)**
 - UN 3245 GENETISCH VERÄNDERTE MIKROORGANISMEN
 - UN 3245 GENETISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN

2.9.2.2

Andere Stoffe, die bei dem Transport eine Gefahr darstellen und keiner anderen Klasse zugeordnet werden können

- UN 1841 ACETALDEHYDAMMONIAK
- UN 1845 KOHLENDIOXID, FEST (TROCKENEIS)
- UN 1931 ZINKDITHIONIT
- UN 1941 DIBROMDIFLUORMETHAN
- UN 1990 BENZALDEHYD
- UN 2071 AMMONIUMNITRATHALTIGE DÜNGEMITTEL
- UN 2216 FISCHMEHL (FISCHABFÄLLE), STABILISIERT
- UN 2807 MAGNETISIERENDE STOFFE*
- UN 2969 RIZINUSSAAT, RIZINUSMEHL, RIZINUSKUCHEN oder RIZINUSFLOCKEN
- UN 3166 VERBRENNUNGSMOTOR ODER FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH GAS oder ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT
- UN 3171 BATTERIEBETRIEBENS FAHREZUG
- UN 3316 CHEMIETESTSATZ oder ERSTE-HILFE-AUSRÜSTUNG
- UN 3334 LUFTTRANSPORT REGLEMENTIERTE FLÜSSIGKEIT*
- UN 3335 LUFTTRANSPORT REGLEMENTIERTER FESTER STOFF*
- UN 3363 GEFÄHRLICHE GÜTER IN MASCHINEN UND GERÄTEN
- UN 3496 BATTERIEN , NICKELMETALLHYDRID

* Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG Codes

Teil 3 Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften und Ausnahmen

3.1.2.8.1 Benennung der n.a.g. Eintragungen

- Bei Sondervorschrift 318 ist die technische Benennung des Gutes zu ergänzen (wie SV 274)

3.1.3. Lösungen oder Gemische

- Ein namentlich genannter Stoff, der technische Unreinheiten oder Additive enthält, gilt als Lösung oder Gemisch
- 3.1.3.1
 - Eine Lösung oder Gemisch unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG Codes, wenn es die Kriterien zur Einstufung nicht erfüllt.

3.1.4. Trenngruppen

- **8 Hypochlorit, 3 neue Einträge (neue UN Nummern)**
 - UN 3485 CALCIUMHYPOCHLORIT, TROCKEN, ÄTZEND (>39% aktivem Chlor)
 - UN 3486 CALCIUMHYPOCHLORIT, TROCKEN, ÄTZEND (>10% <39% aktivem Chlor)
 - UN 3487 CALCIUMHYPOCHLORIT, HYDRATISIERT, ÄTZEND (>5,5% <16% Wasser)
- **18 Alkali, 1 neuer Eintrag (neue UN Nummer)**
 - UN 3484 HYDRAZIN, WÄSSRIGE LÖSUNG, ENTZÜNDBAR (> 37 Masse % Hydrazin)

Tabelle 3.2

- **Sondervorschrift 354 neu (Dieser Stoff ist beim Einatmen giftig)**
 - **Für UN Nummer:** 1092, 1098, 1135, 1143, 1163, 1182, 1185, 1238, 1239, 1244, 1251, 1510, 1541, 1580, 1595, 1605, 1647, 1670, 1695, 1752, 1809, 1810, 1834, 1838, 1892, 1994, 2232, 2334, 2337, 2382, 2407, 2474, 2477, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2521, 2605, 2606, 2644, 2646, 2668, 3023, 3079, 3246
 - UN 1092 ACROLEIN, STABILISIERT, 6.1 (3), PG I
 - UN 2481 ETHYLISOCYANAT, 3 (6.1), PG I
- **Spalte 7b Eintrag E0 (in freigestellten Mengen nicht zugelassen)**
 - **Für UN Nummern:** 1092, 1098, 1135, 1143, 1163, 1182, 1185, 1238, 1239, 1244, 1251, 1541, 1580, 1595, 1605, 1647, 1670, 1695, 1752, 1809, 1810, 1838, 1892, 1994, 2232, 2334, 2337, 2382, 2407, 2474, 2477, 2480, 2482, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2521, 2606, 2644, 2646, 2668, 3023, 3246, 3381 bis 3390
 - UN 1092 ACROLEIN, STABILISIERT, 6.1 (3), PG I
 - UN 2481 ETHYLISOCYANAT, 3 (6.1), PG I

Tabelle 3.2

- **Sondervorschrift 274 bei folgenden UN Nummern hinzufügen**
Für UN Nummer: 1378, 1450, 1461, 1462, 1482 (PG II und III), 1549, 1556 (PG I, II und III), 1557 (PG I, II und III), 1564 (PG II und III), 1566 (PG II und III), 1583 (PG I, II und III), 1655 (PG I, II und III), 1707, 1935 (PG I, II und III), 2024 (PG I, II und III), 2025 (PG I, II und III), 2026 (PG I, II und III), 2291, 2570 (PG I, II und III), 2627, 2630, 2742, 2856, 2881 (PG I, II und III), 3141, 3144 (PG I, II und III), 3210 (PG II und III), 3212, 3213 (PG II und

III), 3214, 3219 (PG II und III), 3256, 3257, 3258, 3283 (PG I, II und III), 3284 (PG I, II und III), 3285 (PG I, II und III), 3361, 3362 und 3440 (PG I, II und III)

- UN 1378 METALLKATALYSATOR, ANGEFEUCHTET (.....), 4.2, PG II
- UN 1450 BROMATE, ANORGANISCHE, N.A.G.(.....), 5.1, PG II
- UN 3284 TELLURVERBINDUNG, N.A.G.(.....), 6.1. PG I.

Tabelle 3.2

Folgende neue Einträge kommen hinzu

- UN 0509 Treibladungspulver, 1.4,
- UN 1471 LITHIUMHYPOCHLORIT, TROCKEN, 5.1, PG III
- UN 3482 ALKALIMETALLDISPERSION, ENTZÜNDBAR 4.3 (3), PGI
- UN 3483 ANTIKLOPFMISCHUNG FÜR MOTORKRAFTSTOFF, ENTZÜNDBAR 6.1 (3), I
- UN 3484 HYDRAZIN, WÄSSRIGE LÖSUNG ENTZÜNDBAR, 8 (3,6.1), PG I
- UN 3485 – 3487 CALCIUM HYPOCHLORIT, 5.1 (8)..
- UN 3488 – 3493 BEIM EINATMEN GIFTIGER STOFF6.1PG I
- UN 3494 SCHWEFELHALTIGES ROHERDÖL, 3 (6.1) PG I – PG III
- UN 3495 IOD , 8 (6.1), III
- UN 3496 BATTERIEN, NICKELMETALLHYDRID, 9

3.3 SONDERVORSCHRIFTEN

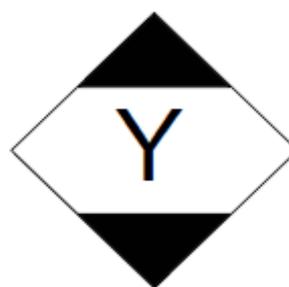
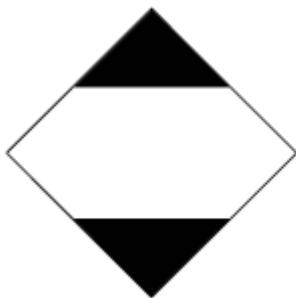
- **Folgende Sondervorschriften sind gelöscht**
 - SV 179 nur für Meeresschadstoffe der Klasse 9
 - SV 292 Stoffe mit höchstens 23.5 % Sauerstoff benötigen keinen Gefahrzettel 5.1
 - SV 313 Stoffe und Gemische mit ätzenden Eigenschaften müssen mit der Nebengefahrzettel Ätzend versehen werden.
 - SV 329 Stoffe und Gemische mit einem Flammpunkt von 60°C oder weniger müssen mit dem Nebengefahrzettel Entzündbare Flüssigkeit versehen werden
 - SV 908, 909, 910, 953
- **Folgende Sondervorschriften sind hinzugefügt worden**
 - SV 342 Innengefäße aus Glas (Ampullen, Kapseln) für die Verwendung in Sterilisationsgeräten (max. 30 ml Ethylenoxid je Ampulle, 300 ml je Außenverpackung) dürfen unabhängig vom Eintrag „E0“ Spalte 7, nach Kapitel 3.5 verschickt werden
 - SV 343 – 346
 - SV 347 Verwendung nur, wenn die Ergebnisse der Testreihe 6 (d) bewiesen haben, dass alle von der Funktion herrührenden Gefahren im inneren der Verpackung bleiben.
 - SV 349 – 353 Beförderungsverbot für
 - Mischungen aus Hypochlorit mit Ammoniumsalz (349);

- Ammoniumbromat sowie Gemische mit Ammoniumsalz (350);
- Ammoniumchlorat sowie Gemische eines Chlorats mit Ammoniumsalz (351)
- Ammoniumchlorit sowie Gemische eines Chlorits mit Ammoniumsalz (352)
- Ammoniumpermanganat sowie Gemische eines Permanganats mit Ammoniumsalz (353)
- SV 354 Dieser Stoff ist giftig beim Einatmen
- SV 355 – 357
- SV 961 – 964

3.4.5 Beschriftung und Kennzeichnung

3.4.5.1 wird geändert in

- Verpackungen, die Gefahrgüter in begrenzten Mengen enthalten, brauchen nicht mit der Markierung Meeresschadstoff, der Versandbezeichnung oder der UN Nummer gekennzeichnet werden. Sie müssen mit folgender Markierung versehen werden

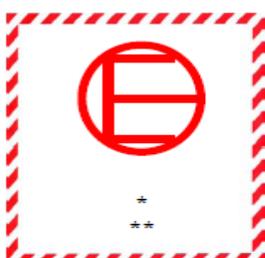


Abmessungen =>
Mindestbreite der Linie 2 mm
Mindestgröße 100 x 100 mm

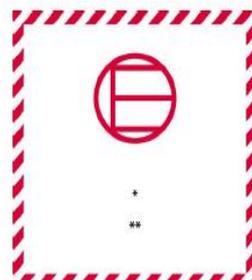
Lufttransport

3.5.4 Markierung der Versandstücke in freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter

➤ 3.5.4.1



alt



neu

Teil 4 Vorschriften für Verpackungen und Tanks

4.1.4.1 Verpackungsanweisungen

- **Alte P 203 wird durch eine neue P 203 ersetzt**
 - Vorschriften für geschlossene Kryo-Behälter
 - Vorschriften für offene Kryo-Behälter

4.1.4.1 Verpackungsanweisungen

- **Alte P 904 wird durch eine neue P 904 ersetzt**
 - Gilt nur für UN 3245 GENETISCH VERÄNDERTE MIKROORGANISMEN



Mindestabmessung 50 x 50 mm, Zeichenhöhe mindestens 6 mm

4.1.4.2 Verpackungsanweisungen für die Verwendung von IBCs

- **IBC04**
 - 21N, 31A, 31B und 31N ersetzen durch „ und 21 N“
- **IBC05**
 - (1) 21N, 31A, 31B und 31N ersetzen durch „und 21N“
 - (2) 21H2, 31H1, 31H1 und 31H2 ersetzen durch „ und 21H2“
 - (3) 21HZ1, 31HZ1, ersetzen durch „ und 21HZ1“
- **IBC06, IBC07, IBC08**
 - (1) 21N, 31A, 31B und 31N ersetzen durch „und 21N“
 - (2) 21H2, 31H1, 31H1 und 31H2 ersetzen durch „ und 21H2“
 - (3) 21HZ2, 31HZ1 und 31HZ2 ersetzen durch „ und 21HZ2“
- **IBC06**
 - Wenn sich der feste Stoff beim Transport verflüssigen kann, siehe 4.1.3.4
- **IBC07**
 - Wenn sich der feste Stoff beim Transport verflüssigen kann, siehe 4.1.3.4
 - Die Auskleidung aus Holz muss staubdicht sein
- **IBC08**
 - Wenn sich der feste Stoff beim Transport verflüssigen kann, siehe 4.1.3.4

4.2.5. Anweisungen für ortsbewegliche Tanks

Neue Fußnote b

- Wenn in der Spalte Bodenöffnungen “ nicht zugelassen“ angegeben worden ist, sind Bodenöffnungen bei flüssigen Stoffen nicht zugelassen. Wenn der Stoff bei allen Temperaturen fest bleibt, sind Bodenöffnungen erlaubt.

Teil 5 Vorschriften für den Versand

5.1.1.3.1 Einfügung eines neuen Unterabschnitts unter Allgemeine Vorschriften

Der Beförderer darf Transportaufträge nur dann annehmen, wenn

- ein Beförderungsdokument mit den erforderlichen Inhalten übergeben wird oder
- die erforderlichen Gefahrgutangaben elektronisch vorliegen,
- die Gefahrgutangaben den gesamten Transport begleiten und dem Empfänger bei Ablieferung der Ware das Beförderungsdokument übergeben wird.
- Bei elektronischer Übermittlung der Gefahrgutangaben muss sichergestellt werden, dass jederzeit ein Papierdokument gedruckt werden kann.

5.1.5.4 Besondere Vorschriften für freigestellte Mengen (neu)

Freigestellte Versandstücke müssen auf der Außenseite dauerhaft gekennzeichnet sein mit

- UN-Nummer (Buchstaben UN vorangestellt)
- Angabe des Absenders und oder des Empfängers
- Höchstzulässige Bruttomasse bei mehr als 50 kg

5.2.1.6.3 Die Markierung Meeresschadstoff wird ersetzt



alt



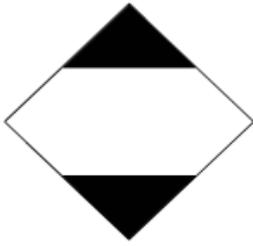
neu

5.3.2.0.2 Angabe der Größe der Versandbezeichnung (neu)

- Die Mindesthöhe der Schriftzeichen der Versandbezeichnung darf nicht kleiner als 65 mm sein.
- Die Versandbezeichnung muss auf einem kontrastierenden Grund erscheinen.

5.3.2.4. Begrenzte Mengen (neu)

- Beförderungseinheiten, die nur Gefahrgüter in begrenzten Mengen enthalten, müssen mit der Markierung für begrenzte Mengen in der Größe von 250 mm x 250 mm gekennzeichnet werden



5.4.6. Aufbewahrungszeit der Gefahrgutinformationen (neu)

- Der Absender und der Beförderer müssen eine Kopie des Beförderungsdokumentes mindestens 3 Monate aufbewahren.
- Wenn die Dokumente elektronisch gespeichert werden, müssen sie jederzeit ausgedruckt werden können.

5.5.2. Sondervorschriften für begaste Beförderungseinheiten der UN 3359 (neu)

- Beförderungseinheiten, die keine anderen gefährlichen Güter enthalten, unterliegen nur den Vorschriften dieses Abschnitts.
- Enthalten diese Beförderungseinheiten neben dem Begasungsmittel andere gefährliche Güter, so gelten neben diesem Abschnitt alle anwendbaren Vorschriften.
- Es dürfen nur Beförderungseinheiten genommen werden, die so verschlossen werden können, dass das Entweichen von Gas auf ein Minimum begrenzt wird.

Teil 6 Bau und Prüfvorschriften

6.6.5.3.4.4.1 Fallhöhe bei Großverpackungen (neu)

- Für Innenverpackungen, die feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände enthalten, die dem zu testenden Stoff ähnlich oder gleich ist.

6.6.5.3.4.4.2 Fallhöhe bei Großverpackungen (neu)

- Für Innenverpackungen, die flüssige Stoffe enthalten, die für die Prüfung Wasser als Prüfmedium verwenden.
- Der befördernde Stoff eine Dichte von höchstens 1,2 hat

6.6.5.3.4.4.2 Fallhöhe bei Großverpackungen (neu)

- Wenn der befördernde Stoff eine Dichte von mehr als 1,2 hat

Änderungen in den nationalen Vorschriften 2011:

GGVSEB

Nach der Änderung der GGVSEB vom 4.3.2011 (BGBl. I S. 347) trat die sechste Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen am 3.12.2011 in Kraft (soweit nicht Übergangsregelungen definiert sind). In der Neufassung der GGVSEB vom 16.12.2011 (BGBl. I vom 21.12.2011, S. 2733) ist sie (und weitere Verordnungen) berücksichtigt.

Die wichtigsten Änderungen der GGVSEB im Jahr 2011 waren:

- Die Umsetzung aller Änderungen in ADR/RID/ADN 2011;
- die Berücksichtigung des neuen Beteiligten „Entlader“ und die Anpassung des Verladerebegriffs;
- die Streichung der Angabe „ADNR“.

Folgende Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten werden (neu) festgelegt:

- Hinweispflicht bei begrenzten Mengen
- 5 Jahre Aufbewahrung von Unterlagen zur Unterweisung
- Aufbewahrung des Beförderungspapiers durch Beförderer
- Einhaltung der nationalen Überwachungspflicht durch S-Beförderer
- Eisenbahn-Beförderer muss schriftliche Weisungen bereithalten
- Berücksichtigung der neuen Entladerpflichten auch bei Empfänger
- Beachtung des Kapitels 1.10 und 1.3 durch die Beteiligten.

Darüber hinaus sind jetzt zu beachten:

- es besteht eine allgemeine nationale Überwachungspflicht für abgestellte kennzeichnungspflichtige Einheiten;
- die bisherigen Vorschriften des ADNR werden in Anlage 2 berücksichtigt.

Mit der sechsten Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen (s.o.) wurde auch die Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlamentes und Rates vom 16. Juni 2010 umgesetzt. Damit löst die Ortsbewegliche Druckgeräte Verordnung (ODV) die TPED ab.

Die Richtlinie ersetzt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die bisherige Richtlinie 1999/36/EG.

GbV

Gefahrgutbeauftragter für den Verkehrsträger Luftverkehr ist entfallen.

Der bisherige § 6 GbV ist ersatzlos entfallen, damit sind die Begriffe der Beauftragten Personen und sonstigen verantwortlichen Personen sowie die Pflicht zur Schulung aus der neugefassten GbV verschwunden. Natürlich bleiben diese Rechtsfiguren faktisch erhalten, da es in der GGVSEB und GGVSee weiterhin Unternehmer- und Fahrzeugführerpflichten gibt. Auch

ohne sie in der GbV ausdrücklich zu nennen, gibt es künftig beauftragte Personen (Regelung über OWiG).

Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten nach Unterabschnitt 1.8.3.3 ADR/RID/ADN.

Jahresbericht: künftig auch Mengenerfassung für Eingangsmengen

Der Unternehmer hat auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde den Namen des Gefahrgutbeauftragten bekannt zu geben.

Neue OWI-Tatbestände, nun auch für Schulungsveranstalter

GGVSee

Die wichtigsten Änderungen in der seit 22. Dezember 2011 geltenden Fassung der GGVSee (BGBl. I vom 21.12.2011, S. 2784 ff.) sind:

- die Änderungen zur Umsetzung des 35. Amendments des IMDG-Codes:
 - Berücksichtigung der Dokumentation für begaste Beförderungseinheiten in § 8 GGVSee
 - Aufbewahrungsfrist von 3 Monaten für Beförderungspapier, CTU-Packzertifikat, Dokumente für Klasse 1, Dokumentation für begaste Beförderungseinheiten und Gefahrgutmanifest/Stauplan (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 GGVSee)
Verantwortlich sind: Versender, Beförderer und deren Beauftragte
 - die Regelung zur Nutzung von Datenfernübertragung in § 8 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d GGVSee ist entfallen, da bereits der IMDG-Code in diesen Fällen die Namensangabe statt der Unterschrift erlaubt.

- Neue Pflicht zur Unterweisung von Schiffsführer und vom für die Ladung verantwortlichen Offizier (§ 4 Abs. 11 GGVSee):
 - ersetzt frühere Schulungsbescheinigung nach § 6 GbV, die mit neuer GbV entfallen ist
 - Unterweisung entsprechend den Aufgaben und Verantwortlichkeiten, mind. alle 5 Jahre zu wiederholen
 - Darüber sind Aufzeichnungen anzufertigen, die 5 Jahre aufzubewahren sind
 - Gilt für Seeschiffe, die gefährliche Güter in verpackter Form und als Massengut befördern
 - Für Schiffsführer und verantwortlichen Offizier auf Tankschiff ist der Sachkundenachweis nach STCW-Code gem. SchOffzAusbV vorgeschrieben, daher keine Regelung in der GGVSee erforderlich
 - Verantwortlich ist der Reeder (§ 9 Abs. 6 Nr. 2 GGVSee)

- Neue Pflicht zur Unterweisung von Landpersonal nach 1.3 IMDG-Code (§ 4 Abs. 12 GGVSee):
 - Pflicht zur Unterweisung ergibt sich aus dem IMDG-Code selbst

- Anforderungen an Schulungsinhalte (1.3.1.4 bis 1.3.1.7) haben nach IMDG-Code nur empfehlenden Charakter und sind daher durch § 4 Abs. 12 GGVSee verbindlich umgesetzt
- Verantwortlich sind: die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Unternehmen (§ 9 Abs. 10 GGVSee)

Verantwortlichkeiten:

- Bei Schüttgütern wurde die Verantwortlichkeit des Schiffsführers für die Einhaltung der Anforderungen an die Laderäume nach SOLAS und die Beförderungsbedingungen des IMSBC-Codes (Änderung von § 9 Abs. 7 GGVSee) neu eingeführt
- Zuständigkeit der BAM für die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für die erstmalige, wiederkehrende und außerordentliche Prüfung von ortsbeweglichen Druckgeräten
- Zuständigkeit der anerkannten Sachverständigen nach § 5 Abs. 9 GGVsee geht auf anerkannte Prüfstellen über
 - Übergangsvorschrift: die von der BAM anerkannten Sachverständigen dürfen ihre Aufgaben noch bis zum 31.12.2014 wahrnehmen

RSEB vom 29.04.2011

§ 18 Absender und § 19 Beförderer – Aufbewahrungszeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung:

Fristbeginn: Nach Abschluss der sonstigen gefahrgutrechtlichen Pflichten im Rahmen einer aktuellen Beförderung.

5.4.1.1.18

Im Beförderungspapier muss der zusätzliche Ausdruck „UMWELTGEFÄHRDEND“ angegeben sein.

zu Absatz 5.4.1.1.18 erläutert die RSEB:

Angaben nach 5.4.1.1.18 ausschließlich in englischer Sprache sind nicht zu beanstanden.

7.5.7.1

.... Wenn Verspannungen wie Bänder oder Gurte verwendet werden, dürfen diese nicht überspannt werden, so dass es zu einer Beschädigung oder Verformung des Versandstücks kommt.

zu Unterabschnitt 7.5.7.1 erläutert die RSEB:

Bei der Ladungssicherung sog. weicher Verpackungen (z.B. Säcke, Fässer aus Kunststoff) sind Verformungen zu akzeptieren, die für die jeweilige Verpackung unschädlich sind und zu keinem Gefahrgutaustritt führen.

GGAV – Generell in Vorbereitung: 2. GGAVÄndVO

Die 2. Verordnung zur Änderung der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung vom 16.12.2011 ist am 22.12.2011 in Kraft getreten.

Zahlreiche Ausnahmeregelungen, die aufgrund ihrer zeitlichen Befristung abgelaufen sind oder die in Regelwerke überführt wurden, wurden gestrichen. Weiterhin wurden Anträge aus der Wirtschaft und den Ländern, bestehende Ausnahmeregelungen in der GGAV fortzuschreiben, nach sicherheitstechnischer Überprüfung berücksichtigt. Außerdem sind redaktionelle Überarbeitungen in Anpassung an die GGVSEB, das ADR/RID/ADN und den IMDG-Code erforderlich gewesen; die Nummerierung der Ausnahmen bleibt erhalten.

Die Regelungen der GGAV sind stets Erleichterungen, die alternativ zum Regelwerk angewendet werden dürfen.

Folgende Ausnahmen bleiben bestehen:

Ausnahme 8 (B)	Beförderung gefährlicher Güter mit Fähren
Ausnahme 9 (B, E, S)	Tanks aus glasfaserverstärktem Kunststoff
Ausnahme 13 (S)	Beförderung von Gasen der Klasse 2, Klassifizierungscode 3F in Tanks ohne Anwendung des § 35 GGVSEB
Ausnahme 14 (S)	Beförderung von bestimmten Stoffen der Klasse 3 in Tanks ohne Anwendung des § 35 der GGVSEB
Ausnahme 18 (S)	Beförderungspapier
Ausnahme 19 (B, E, S)	Beförderung von Stoffen mit polyhalogenierten Dibenzodioxinen und –furanen
Ausnahme 20 (B, E, S)	Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle
Ausnahme 21 (B, E, S)	Zusammenpacken von Patronen mit Waffenpflegemitteln
Ausnahme 22 (E, S)	Saug-Druck-Tanks
Ausnahme 24 (S)	Beförderung von ungereinigten leeren Eichnormalen
Ausnahme 28 (E, S)	Zusammenladung von Automobilteilen der Klassifizierung 1.4G mit gefährlichen Gütern
Ausnahme 31 (S)	Prüfungsfahrten bei technischen Untersuchungen
Ausnahme 32 (S)	Beförderung durch zivile Unternehmen im Auftrag und unter der Verantwortung der Bundeswehr
Ausnahme 33 (M)	Beförderung gefährlicher Güter auf Fährschiffen, die Küstenschiffahrt betreiben

Die Ausnahmen Nr. 8, 18 und 20 wurden inhaltlich überarbeitet:

- Klarstellungen:
 - 8 – Fähren erfüllen nicht alle Anforderungen von Trockengüterschiffen des ADN,
 - 18 – Mineralölhändler dürfen im Beförderungspapier auf die Angabe des Empfängers verzichten, generell darf bei örtlich begrenzten Beförderungen auf die Angabe der Gesamtmenge verzichtet werden
- Vollständige Überarbeitung:
 - 20 – Erweiterung auf den Seeverkehr, Tunnelbeschränkungscode, weitere Abfälle, Schriftliche Weisungen und Angaben im Beförderungspapier
 - 24 – Beschränkung auf Eichnormale der Klassen 2, 3 und 9

Lediglich eine redaktionelle Überarbeitung erfolgte in den Ausnahmen 19, 21, 22, 28, 31, 32 und 33.